

Hinweis: Dieser Antrag ist digital auszufüllen und kann handschriftlich ausgefüllt nicht bearbeitet werden!

Betreuungsvereinbarung

Diese Betreuungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer in den Promotionsvorhaben des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband). Das Promotionsvorhaben soll von den beteiligten Personen so ausgestaltet werden, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit hoher Qualität und unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden abgeschlossen werden kann.

1. Beteiligte

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

Der Doktorandin/dem Doktorand:

Vor- und Nachname:	
Kontakt (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnr.)	

Erstbetreuer/in:

Vor- und Nachname:	
Hochschule	
Kontakt (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnr.)	

Zweitbetreuer/in (sofern bereits feststehend):

Vor- und Nachname:	
Hochschule	
Kontakt (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnr.)	

Arbeitstitel:

Forschungseinheit der Erstbetreuung:

Beginn der Promotion:

geplanter Abschluss des Promotionsverfahrens:

Eine Themenbeschreibung zum Promotionsprojekt mit ausgearbeitetem Zeitplan ist im Exposé als Anlage mit einzureichen.

3. Integration in das Promotionsprogramm des Verbands

Die Doktorandin oder der Doktorand wird integriert in das qualitätsgesicherte Qualifizierungsprogramm zur individuellen Förderung der Promovierenden.

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, das jeweilige, ggf. in Teilen laut geltender Promotionsordnung verpflichtende, Studienprogramm zu absolvieren und dafür geltende Regelungen einzuhalten.

Veranstaltungen des individuellen Studienprogramms:

Laut geltender Promotionsordnung verpflichtend zu absolvierende Veranstaltungen des Qualifizierungsprogramms:

4. Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte

Häufigkeit und Zeitabstände der Sachstandsberichte durch die Doktorandin oder den Doktoranden werden vereinbart für:

Häufigkeit und Zeitabstände der Betreuungsgespräche werden vereinbart für:

Berichtsturnus und Gesprächsintervall sollen dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasst, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

5. Begutachtungszeit

Die oder der Betreuende verpflichtet sich, die von der anwendbaren Promotionsordnung vorgeschriebene Begutachtungszeit nach Abgabe der Dissertation einzuhalten. Der Zeitraum der Begutachtung wird innerhalb dieser vorgeschriebene Begutachtungszeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit festgelegt.

6. Beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG; <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>) haben die Unterzeichnenden zur Kenntnis genommen und verpflichten sich hiermit, diesen einzuhalten.

7. Regelungen bei auftretenden Hürden oder Konfliktfällen

Bei Problemen mit der Einhaltung dieser Vereinbarung und in Konfliktfällen suchen die Unterzeichnenden grundsätzlich im ersten Schritt das Gespräch und eine einvernehmliche Lösung, ggf. mit dem Ergebnis, dass die Betreuungsvereinbarung einvernehmlich entsprechend – im Rahmen der rechtlichen Regelungen – schriftlich modifiziert wird.

Falls keine Einigung erzielt wird, besteht die Möglichkeit zur Anrufung der Ombudsstelle des Verbands. Jede oder jeder der Beteiligten kann den Kontakt mit der Ombudsstelle aufnehmen. Beratungen durch Ombudspersonen sind vertraulich. Wenn der oder die Ratsuchende es wünscht, kann eine Intervention durch die Ombudsstelle erfolgen mit dem Ziel, eine sachorientierte Konfliktlösung zu erreichen.

8. Änderung und Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Betreuungsvereinbarung – z. B. hinsichtlich Arbeitstitel, Promotionsvorhaben, Zeitplan – erfolgen schriftlich.

Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden. Eine einseitige Kündigung der Betreuungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ihr oder sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Begründung kündigen. Eine Kündigung seitens der Betreuerin oder des Betreuers bedarf eines wichtigen Grundes.

9. Geltung

Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverfahrens oder Kündigung bis zum Wirksamwerden der Beendigung bzw. Kündigung. Hinweis: Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

10. Registrierung, Annahme zur Promotion und Immatrikulation

Unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung (Schritt 1) stellt die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Annahme bei der Promovierendenadministration des Verbands zum Zweck der zentralen Erfassung (Schritt 2). Die mit dem Antrag einzureichenden Dokumente gemäß § 7 Abs. 2 Rahmenpromotionsordnung sind in der vorgegebenen Form einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer stellt sicher, dass der Antrag auf Annahme spätestens innerhalb eines Monats erfolgt. Änderungen und die Beendigung dieser Betreuungsvereinbarung sind der Promovierendenadministration innerhalb eines Monats anzuzeigen.

11. Weitere Vereinbarungen

Werden zusätzliche Vereinbarungen getroffen, halten Sie diese hier fest. Diese können bspw. die Ausstattung, den Arbeitsplatz, besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit oder Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden (z.B. regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen, ...) umfassen.

Doktorandin/ Doktorand

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

ggf. Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen zu dieser Vereinbarung:

♦ Beschreibung der Einbindung in das Forschungsprojekt (max. 1 DIN A4 Seite; von der Erstbetreuung zu erstellen). Falls unzutreffend, stattdessen schriftliche Begründung von der Erstbetreuung.

liegt bei

wird nachgereicht

♦ Exposé zum Promotionsprojekt inkl. ausgearbeitetem Zeitplan

liegt bei

wird nachgereicht